



# Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2021	Ausgegeben zu Erfurt, den 31. März 2021	Nr. 8
	Inhalt	Seite
23.03.2021	Sechstes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung.....	113
23.03.2021	Zweites Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (2. ThürCorPanG).....	115
23.03.2021	Thüringer Gesetz für den Fall der vorzeitigen Durchführung von Neuwahlen im Jahre 2021 für den Thüringer Landtag sowie zur Änderung weiterer wahlrechtlicher Vorschriften.....	120
23.03.2021	Thüringer Gesetz zur Erstattung der Mindereinnahmen während der Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürErstSchKiG).....	125
23.03.2021	Thüringer Gesetz zu dem Glücksspielstaatsvertrag 2021.....	127
18.02.2021	Thüringer Verordnung zur Regelung der Nutzung von Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen (Thüringer Sport- und Spielanlagen-Nutzungsverordnung -ThürSportSpAnlNVO-)......	158
22.02.2021	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen für die Erstattungen nach § 21a Abs. 6 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes .....	161
02.03.2021	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Schulbereich.....	162
09.03.2021	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz und dem Lagerstättengesetz sowie zur Übertragung von Ermächtigungen.....	169
17.03.2021	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb.....	169
18.03.2021	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Aufhebung der Schonzeit für Bachen..	171
23.03.2021	Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs.....	171

## Sechstes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung Vom 23. März 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Die Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Der Gemeinderat soll bei öffentlichen Sitzungen den Einwohnern Gelegenheit geben, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde); das Nähere regelt die Hauptsatzung."

2. In § 26 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte "aus dem Bürgermeister und bis zu sechs weiteren Mitgliedern besteht und" gestrichen.

3. Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

"§ 26 a  
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Gemeinden sollen bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu entwickelt die Gemeinde geeignete Verfahren. Das Nähere regelt die Hauptsatzung."

4. In § 30 Satz 1 werden nach den Worten "aufgeschoben werden kann" die Worte "und zu denen kein Beschluss nach § 36 a gefasst wird" eingefügt.

**Thüringer Verordnung**  
**zur Regelung der Nutzung von Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger**  
**für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb**  
**anerkannter Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen**  
**(Thüringer Sport- und Spielanlagen-Nutzungsverordnung -ThürSportSpAnINVO-)**  
**Vom 18. Februar 2021**

Aufgrund des § 15 Abs. 5 des Thüringer Sportfördergesetzes (ThürSportFG) vom 5. Dezember 2018 (GVBl. S. 671), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 346), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport:

**§ 1**  
**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt die

1. unentgeltliche Nutzung von Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger, einschließlich der Hallen- und Freibäder, für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen, die ihren Sitz im Wirkungskreis des öffentlichen Trägers haben, nach § 15 Abs. 2 Satz 1 und 3 sowie Abs. 3 Satz 1 ThürSportFG sowie
2. entgeltliche Nutzung von Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger durch anerkannte Sportorganisationen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 ThürSportFG, durch Schulen und Hochschulen sowie im Rahmen des Übungsbetriebs im Nachwuchsleistungssport in Verantwortung der Sportfachverbände am Sitz der Spezialgymnasien für Sport in Trägerschaft des Landes nach § 15 Abs. 3 Satz 3 bis 5 ThürSportFG.

**§ 2**  
**Begriffsbestimmungen**

(1) Anerkannte Sportorganisationen im Sinne dieser Verordnung sind nach

1. § 16 Abs. 3 ThürSportFG der Landessportbund Thüringen e. V. und diesem unmittelbar angehörende Sportorganisationen, sowie hinsichtlich in Thüringen durchzuführender Maßnahmen auch der Deutsche Olympische Sportbund und die ihm angeschlossenen Mitgliedsverbände und
2. § 16 Abs. 4 Satz 1 ThürSportFG von einem Landkreis, einer Gemeinde oder dem für Sport zuständigen Ministerium als förderungswürdig anerkannte Sportorganisationen.

Dem Landessportbund Thüringen e. V. nach Satz 1 Nr. 1 unmittelbar angehörende Sportorganisationen sind neben Sportvereinen auch

1. Zusammenschlüsse mehrerer anerkannter Sportorganisationen oder Abteilungen dieser, die thüringenweit eine vom Deutschen Olympischen Sportbund in seiner Aufnahmeordnung anerkannte Sportart betreiben und mit ihrer Sportart einem Bundesfachverband angehören oder dessen Gründung nachhaltig betreiben (Sportfachverbände),
2. regionale Gliederungen des Landessportbundes Thüringen e. V. innerhalb eines Landkreises (Kreissportbünde),

3. regionale Gliederungen des Landessportbundes Thüringen e. V. innerhalb einer kreisfreien Stadt (Stadt-sportbünde) und
4. Anschlussorganisationen des Landessportbundes Thüringen e. V.

(2) Der Wirkungskreis eines öffentlichen Trägers im Sinne dieser Verordnung umfasst den räumlich abgrenzbaren Teil, auf dem dieser seine Gebietshoheit ausübt.

(3) Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen nach § 5 Abs. 1 ThürSportFG, deren Errichtung, Betrieb und Unterhaltung durch das Land, eine kommunale Gebietskörperschaft oder einen aus Gebietskörperschaften gebildeten Zweckverband erfolgt. Die öffentliche Trägerschaft liegt auch dann vor, wenn die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung durch ein außerhalb der allgemeinen Verwaltung stehendes Unternehmen nach § 71 Abs. 1 und § 114 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt. Satz 1 gilt bei der Errichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung durch eine juristische Person des Privatrechts, wenn diese mehrheitlich vom Land oder einer kommunalen Gebietskörperschaft beherrscht wird.

(4) Sonstige Zahlungen in dieser Verordnung sind Zahlungen, die der öffentliche Träger aufgrund der Gewährung des Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetriebs von der anerkannten Sportorganisation, Schule oder Hochschule verlangt; hierzu zählen auch vertragliche Vereinbarungen zu Beteiligungen an Betriebskosten einer Sport- und Spielanlage, insbesondere Strom-, Wasser-, Heiz-, Hausmeister- und Reinigungskosten. Reinigungskosten, die über eine laufende Unterhaltsreinigung der Sport- oder Spielanlage hinausgehen, insbesondere bei außergewöhnlichen Verunreinigungen im Wettkampfbetrieb, sind keine sonstigen Zahlungen.

**§ 3**  
**Umfang der unentgeltlichen Nutzung**

(1) Soweit eine unentgeltliche Nutzung nach § 1 Nr. 1 zu gewähren ist, dürfen öffentliche Träger von Sport- und Spielanlagen von anerkannten Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen, die ihren Sitz im Wirkungskreis des öffentlichen Trägers haben, nach § 15 Abs. 2 Satz 1 und 3 sowie Abs. 3 Satz 1 ThürSportFG keine Nutzungsentgelte, -gebühren oder sonstige Zahlungen für die Nutzung der Sport- und Spielanlagen für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb verlangen (unentgeltliche Nutzung).

(2) Die unentgeltliche Nutzung nach Absatz 1 umfasst Nebeneinrichtungen und vorhandenes Zubehör der Sport- oder Spielanlage, sofern deren Nutzung zur Ausübung

des Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetriebs der jeweiligen Sportart notwendig ist. Notwendige Nebeneinrichtungen nach Absatz 1 sind insbesondere Umkleide-, Wasch- und Duschräume; Zuschaueranlagen gelten im Rahmen des Wettkampfbetriebs als notwendige Nebeneinrichtungen. Zubehör im Sinne dieser Verordnung sind bewegliche oder unbewegliche, technische oder nichttechnische Ausstattungen, insbesondere Beleuchtungsanlagen einschließlich Flutlichtanlagen sowie Lautsprecher-, Platzbewässerungs- und Zeitmessanlagen. Bei der Nutzung ist auf einen pfleglichen Umgang zu achten.

(3) Bestehen für den Übungs-, Lehr- oder Wettkampfbetrieb, insbesondere aufgrund einzuhaltender Wettkampfbestimmungen, besondere Anforderungen an den Zustand der Sport- oder Spielanlage, so ist in Abstimmung mit dem öffentlichen Träger der Sport- oder Spielanlage die Herrichtung der Sport- oder Spielanlage sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch die anerkannte Sportorganisation, Schule oder Hochschule eigenverantwortlich und auf eigene Kosten durchzuführen. Statt der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes kann die besondere Herrichtung der Sport- oder Spielanlage nach Abstimmung zwischen dem öffentlichen Träger und der anerkannten Sportorganisation, Schule oder Hochschule bestehen bleiben.

#### § 4

##### Verantwortliche Sportorganisation bei Veranstaltungen im Wettkampfbetrieb

Bei Veranstaltungen im Wettkampfbetrieb ist zur Bestimmung der Unentgeltlichkeit nach § 15 Abs. 2 Satz 1 oder 3 ThürSportFG auf diejenige anerkannte Sportorganisation abzustellen, die für die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung organisatorisch und wirtschaftlich verantwortlich ist. Die Verantwortlichkeit nach Satz 1 ist regelmäßig dann gegeben, wenn die anerkannte Sportorganisation vertragliche Vereinbarungen mit dem öffentlichen Träger der Sport- und Spielanlage zur Überlassung der Sport- und Spielanlage für die jeweilige Veranstaltung abschließt und für die logistische Abwicklung der Veranstaltung sowie die Versorgung der Teilnehmer und Zuschauer verantwortlich ist. Die Wettkampfveranstaltung hat dem Satzungszweck der für die Wettkampfveranstaltung verantwortlichen anerkannten Sportorganisation zu entsprechen.

#### § 5

##### Nutzungen außerhalb des Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetriebs

- (1) Eine unentgeltliche Nutzung liegt insbesondere nicht vor bei
1. Nutzungen für Feste, Feierlichkeiten oder ähnliche Veranstaltungen für gesellige Zwecke,
  2. Nutzungen für Verwaltungszwecke, Vereins- und Verbandsversammlungen,
  3. Nutzungen der Sport- oder Spielanlage, der Nebeneinrichtungen oder des Zubehörs zum Zwecke der Werbung oder Sponsorenpräsentation,
  4. Angeboten, bei deren Teilnahme separate, über den ordentlichen Mitgliedsbeitrag für eine anerkannte Sportorganisation hinaus, Teilnahmeentgelte oder -gebühren anfallen, insbesondere für Feriencamps oder Schwimmernkurse, sowie

5. Angeboten, bei deren Teilnahme eine Abrechnung der Teilnahmeentgelte oder -gebühren gegenüber einem Krankenversicherungsträger erfolgt, insbesondere für Rehabilitations- oder Gesundheitskurse.

Angebote nach Satz 1 Nr. 5 liegen auch dann vor, wenn nur bei einem Teil der teilnehmenden Personen eine Abrechnung gegenüber einem Krankenversicherungsträger erfolgt.

(2) Der öffentliche Träger der Sport- und Spielanlage kann für Nutzungen nach Absatz 1 angemessene Nutzungsentgelte oder -gebühren entsprechend seiner Entgelt- oder Gebührenordnung oder sonstige Zahlungen verlangen.

(3) Für Lizenzaus- und Fortbildungsveranstaltungen, Kampfrichter- und Schiedsrichteraus- und Fortbildungsveranstaltungen anerkannter Sportorganisationen können öffentliche Träger von Sport- und Spielanlagen Nutzungsentgelte, -gebühren oder sonstige Zahlungen nur in dem Maße erheben, in dem Nichtmitglieder der die Veranstaltung durchführenden anerkannten Sportorganisation an der Veranstaltung teilnehmen. Führt ein Sportfachverband oder ein Kreis- oder Stadtsportbund eine Veranstaltung nach Satz 1 durch, können Nutzungsentgelte, -gebühren oder sonstige Zahlungen nur für Mitglieder anerkannter Sportorganisationen erhoben werden, deren anerkannte Sportorganisation dem veranstaltenden Sportfachverband oder dem veranstaltenden Kreis- oder Stadtsportbund nicht angehört.

#### § 6

##### Ausnahmen von der entgeltlichen Nutzung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 ThürSportFG

(1) Die Erhebung von Eintrittsgeldern steht nach § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ThürSportFG einer unentgeltlichen Nutzung nur entgegen, wenn Eintrittsgelder von mehr als 3 Euro je Person erhoben oder insgesamt mehr als 300 Euro je Veranstaltung vereinnahmt werden. Bei Überschreiten einer der in Satz 1 genannten Grenzen, kann der öffentliche Träger der Sport- oder Spielanlage angemessene Nutzungsentgelte oder -gebühren auf Grundlage bestehender Entgelt- oder Gebührenordnungen sowie sonstige Zahlungen von der anerkannten Sportorganisation, der Schule oder Hochschule verlangen. Bei der Festlegung angemessener Nutzungsentgelte oder -gebühren sowie sonstiger Zahlungen ist insbesondere die Größe der Veranstaltung einschließlich Teilnehmer- und Zuschauerzahlen zu berücksichtigen.

(2) Dem öffentlichen Träger der Sport- und Spielanlage ist spätestens einen Monat nach Ende der Veranstaltung eine Aufstellung über die vereinnahmten Eintrittsgelder oder eine Mitteilung, dass keine Eintrittsgelder erhoben wurden, schriftlich zuzuleiten. Sofern nach Absatz 1 Satz 2 und 3 erforderlich, sind dem öffentlichen Träger der Sport- und Spielanlage auch die Teilnehmer- und Zuschauerzahlen innerhalb der in Satz 1 genannten Frist schriftlich zuzuleiten. Öffentliche Träger von Sport- und Spielanlagen können mit den anerkannten Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen ein abweichendes Verfahren zum Nachweis

über die Erhebung von Eintrittsgeldern oder das Einhalten der in Absatz 1 Satz 1 festgelegten Grenzen vereinbaren.

(3) Erfolgt keine fristgemäße Zuleitung nach Absatz 2 Satz 1 kann der öffentliche Träger der Sport- und Spielanlage annehmen, dass die Grenzen nach Absatz 1 Satz 1 überschritten wurden.

(4) Eine Veranstaltung ist nicht bereits dann als gewerbliche Veranstaltung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ThürSportFG anzusehen, wenn den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb begleitende kostenpflichtige Versorgungsangebote von untergeordneter Bedeutung für Teilnehmer oder Zuschauer, insbesondere Getränke- und Speiseangebote durch die anerkannte Sportorganisation, Schule oder Hochschule bereitgestellt werden; dies gilt auch, wenn für das Versorgungsangebot eine Anzeige oder Erlaubnis nach gewerberechtlichen Regelungen notwendig ist.

### § 7

#### Nutzung von Hallen- und Freibädern nach § 15 Abs. 2 Satz 3 ThürSportFG

(1) Die Nutzung der Hallen- und Freibäder öffentlicher Träger durch Sportfachverbände des Schwimm- und Wassersports sowie diesen angehörenden Mitgliedsvereinen oder -abteilungen im Rahmen ihres jeweiligen Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetriebs ist ein Regelfall nach § 15 Abs. 2 Satz 3 ThürSportFG, sofern der jeweilige Sportfachverband, der Mitgliedsverein oder die Mitgliedsabteilung seinen oder ihren Sitz im Wirkungskreis des öffentlichen Trägers hat.

(2) Sportfachverbände des Schwimm- und Wassersports nach Absatz 1 sind insbesondere

1. der Thüringer Schwimmverband e. V.,
2. der Landestauchsportverband Thüringen e. V.,
3. der DLRG Landesverband Thüringen e. V.,
4. der Thüringer Triathlon-Verband e. V.,
5. der Thüringer Kanu-Verband e. V.,
6. die Wasserwacht im DRK LV Thüringen e. V.,
7. der Thüringer LandesseeSportverband e. V.,
8. der Thüringer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband e. V. und
9. der Special Olympics Deutschland in Thüringen e. V.

(3) § 15 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 5 Nr. 2 ThürSportFG bleiben unberührt.

### § 8

#### Kostenbeschränkung bei entgeltlicher Nutzung nach § 15 Abs. 3 Satz 3 bis 5 ThürSportFG

Bei entgeltlicher Nutzung nach § 15 Abs. 3 Satz 3 bis 5 ThürSportFG dürfen höchstens kostendeckende Nutzungsentgelte, -gebühren oder sonstige Zahlungen verlangt werden.

### § 9

#### Vertragliche Vereinbarungen für Nutzungen im Übungsbetrieb des Nachwuchsleistungssports

(1) Vertragliche Vereinbarungen nach § 15 Abs. 3 Satz 5 Nr. 2 ThürSportFG zur Nutzung für den Übungsbetrieb im Nachwuchsleistungssport zwischen öffentlichen Trägern von Sport- und Spielanlagen und den für den Nachwuchsleistungssport verantwortlichen Sportfachverbänden am Sitz der Spezialgymnasien für Sport sind auf Grundlage bestehender Entgelt- oder Gebührenordnungen der öffentlichen Träger oder über anteilige Betriebskosten abzuschließen. § 8 gilt entsprechend.

(2) Bei durch Landesmittel geförderten Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger sind den vertraglichen Vereinbarungen abweichend von Absatz 1 Nutzungsentgelte oder -gebühren zugrunde zu legen, die nach § 12 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung bei der Berechnung der Abschreibungen die Investitionskosten des Landes unberücksichtigt lassen.

(3) Die vertraglichen Vereinbarungen sind in der Regel für die Dauer eines Jahres abzuschließen. Beginn und Ende des Nutzungszeitraums sind mit dem für Sport zuständigen Ministerium abzustimmen.

(4) Zur Erteilung der Einwilligung nach § 15 Abs. 4 ThürSportFG sind dem für Sport zuständigen Ministerium rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Monate vor Beginn des beabsichtigten Nutzungszeitraums, durch den Sportfachverband folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Benennung der Kaderathleten,
2. beabsichtigter Trainingsumfang und Zeitbedarf,
3. Aufstellung zur Zusammensetzung und Höhe der Nutzungsentgelte oder -gebühren oder anteilig zu zahlenden Betriebskosten.

Auf Verlangen des für Sport zuständigen Ministeriums sind weitere Unterlagen vorzulegen.

(5) Nach Vorliegen der in Absatz 4 genannten Unterlagen setzt das für Sport zuständige Ministerium den Landessportbund Thüringen e. V. zur Beurteilung des sportfachlichen Bedarfs ins Benehmen.

(6) Nach der schriftlich erklärten Einwilligung nach § 15 Abs. 4 ThürSportFG des für Sport zuständigen Ministeriums kann die vertragliche Vereinbarung zwischen dem öffentlichen Träger der Sport- und Spielanlage und dem Sportfachverband unterzeichnet werden.

(7) Wird eine vertragliche Vereinbarung zur anteiligen Übernahme von Betriebskosten abgeschlossen, ist das für Sport zuständige Ministerium berechtigt, die Vorlage der sich auf den Nutzungszeitraum nach Absatz 3 Satz 2 beziehenden Betriebskostenabrechnung für die betreffende Sport- oder Spielanlage von dem jeweiligen öffentlichen Träger der Sport- oder Spielanlage zu verlangen.

(8) Die Zahlung der auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung entstehenden Nutzungsentgelte, -gebühren oder anteiligen Betriebskosten für die Nutzung der Sport-

oder Spielanlage des öffentlichen Trägers erfolgt durch das Land direkt an den öffentlichen Träger der Sport- oder Spielanlage.

#### § 10

##### Vertragliche Vereinbarungen für Nutzungen durch Spezialgymnasien für Sport

(1) Vertragliche Vereinbarungen zwischen den öffentlichen Trägern und den Spezialgymnasien für Sport nach § 15 Abs. 3 Satz 5 Nr. 1 ThürSportFG sollen auf Grundlage von Entgelt- oder Gebührenordnungen der öffentlichen Träger geschlossen werden.

(2) Die §§ 8 und 9 Abs. 2 gelten entsprechend.

(3) Die Vereinbarungen sind in der Regel für die Dauer eines Jahres abzuschließen. Beginn und Ende des Nutzungszeitraums sind mit dem für Schulwesen zuständigen Ministerium abzustimmen.

(4) Nachdem das jeweilige Spezialgymnasium für Sport dem öffentlichen Träger der Sport- und Spielanlage den benötigten Nutzungsumfang mitgeteilt hat, legt der öffent-

liche Träger der Sport- und Spielanlage eine Aufstellung zur Zusammensetzung und Höhe der Nutzungsentgelte oder -gebühren dem jeweiligen Spezialgymnasium für Sport rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Monate vor Beginn des vereinbarten Nutzungszeitraums nach Absatz 3 Satz 2, vor.

#### § 11

##### Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

#### § 12

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 18. Februar 2021

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Helmut Holter

### **Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen für die Erstattungen nach § 21a Abs. 6 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes Vom 22. Februar 2021**

Aufgrund des § 21a Abs. 6 Satz 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), verordnet die Landesregierung:

#### **Artikel 1**

In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen für die Erstattungen nach § 21a Abs. 6 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 771), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Mai 2014 (GVBl. S. 202) geändert worden ist, werden die Verweisung "§ 58a Abs. 1 des Thüringer Wassergesetzes in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648)" durch die Verweisung "§ 48 Abs. 1 des Thüringer Wassergesetzes in der Fassung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74)" und die Verweisung "§ 58 Abs. 5 des Thüringer Wassergesetzes in der Fassung der Änderung durch Artikel 2

des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889)" durch die Verweisung "§ 58a Abs. 1 ThürWG in der Fassung vom 18. Mai 2009 (GVBl. S. 648) in der am 7. Juni 2019 geltenden Fassung" ersetzt.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 22. Februar 2021

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bodo Ramelow

Der Minister für Inneres und Kommunales

Georg Maier